

# RS OGH 1980/11/18 5Ob694/80, 7Ob692/87, 8Ob687/88, 6Ob102/00v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1980

## Norm

AußStrG §9 A2d

AußStrG §14 A1

## Rechtssatz

Liegt kein wirksames Rechtsmittel vor, dann kann auch - ganz abgesehen von der Frage, ob die zur Zivilprozessordnung entwickelte Lehre von der Einmaligkeit der Rechtsmittel wegen der Zulässigkeit verspäteter Rechtsmittel im Rahmen der § 11 Abs 2 AußStrG überhaupt im außerstreitigen Verfahren analog anwendbar ist, - die Rechtsmittebefugnis nicht verbraucht sein und es muss ein noch innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist eingebrachtes wirksames Rechtsmittel der sachlichen Erledigung zugeführt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 694/80  
Entscheidungstext OGH 18.11.1980 5 Ob 694/80
- 7 Ob 692/87  
Entscheidungstext OGH 26.11.1987 7 Ob 692/87
- 8 Ob 687/88  
Entscheidungstext OGH 15.12.1988 8 Ob 687/88
- 6 Ob 102/00v  
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 102/00v

Auch; Beisatz: Die Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung hat für den Fall, dass die Beklagte im Zeitpunkt der Zustellung desselben prozessunfähig gewesen ist, noch nicht zu laufen begonnen und die von ihr bislang eingebrachten Rechtsmittel sind nicht wirksam erhoben worden, sodass auch ihre Rechtsmittebefugnis noch nicht verbraucht sein kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS000694

## Dokumentnummer

JJR\_19801118\_OGH0002\_0050OB00694\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)